



---

**Antwort zur Anfrage Nr. V/F 656 vom 01.08.2012**

---

**Die Anfrage stellte**

DIE LINKE

---

**Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

---

**Beantwortung durch**

Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Bildung

Datum/Unterschrift

---

**Antwort**

- 1. Inwieweit haben die Gesetzgeber in Bund und Land die Kommune über die Änderung bei den Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz informiert ? Welche Handlungsempfehlungen wurden gegeben ?**

Das Sozialamt wurde durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag am 19.07.2012 schriftlich über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 zur Höhe der im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen existenzsichernden Geldleistungen informiert.

Am 31.07.2012 gab der Freistaat Sachsen/SMI vorläufige Verfahrensweisen zur Umsetzung des Urteils bekannt.

- 2. Wie viele Flüchtlinge in Leipzig werden infolge des Urteils mit Nach- bzw. Mehrzahlungen bedacht ?**

Zum Stichtag 24.08.2012 haben in Leipzig 751 Personen einen Anspruch auf Nach- und zukünftige Mehrzahlungen.

- 3. Wer hat einen Anspruch auf Nachzahlungen rückwirkend zum 01.01.2011 ? Erfolgt die Nachzahlung automatisch oder müssen Anträge gestellt werden ?**

Einen rückwirkenden Anspruch zum 01.01.2011 haben Personen, deren Bescheid noch nicht rechtskräftig ist, z.B. wegen eines laufenden Widerspruchsverfahrens. Das sind in Leipzig zwei Personen. Die Nachzahlungen sowie die laufendenden Leistungen bedürfen keines Antrages.

#### **4. Ab wann werden die erhöhten Geldleistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ausgezahlt ?**

Die ersten Auszahlungen der vorläufigen Leistungen erfolgten zeitnah für die Monate August und September 2012 für die Haushaltvorstände am 24.08.2012. Nach Übermittlung der bundeseinheitlichen Leistungssätze am 22.08.2012, werden diese bis zur nächsten Zahlbarmachung am 24.09.2012 erneut angepasst.

Die Aktualisierung des Softwareprogramms zu den nunmehr abweichenden Regelbedarfsstufen für Haushaltangehörige hat die ProSoz-Herten GmbH (Softwareanbieter) mit der Auslieferung der neuen Version im November 2012 geplant.

Alle leistungsberechtigten Haushaltangehörigen erhielten ein Informationsblatt in deutscher Sprache mit dem Inhalt, dass die noch ausstehenden Zahlungen rückwirkend berechnet und ausgezahlt werden, sobald das Softwareprogramm angepasst werden konnte.

#### **5. Wie viele Anspruchsberechtigte nach SGB II und wie viele nach SGB XII gibt es mit der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichtes in Leipzig? Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung zum Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII ?**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes erfasst nur Flüchtlinge, die einen Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG haben. Die Übergangsregelung bezieht sich nicht auf die Rechtskreise des SGB II und XII.

#### **6. Wer trägt die Kosten der erhöhten Geldleistungen?**

Grundsätzlich ist die monatliche Grundleistung in der durch den Freistaat Sachsen an die Gebietskörperschaften erstatteten Summe von 4.500,- Euro im Jahr pro Asylbewerber enthalten. Bis zu einer Entscheidung des Freistaates über eine Erhöhung dieser Summe trägt die Stadt Leipzig die erhöhten Mehraufwendungen.